

**Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Muthesius
Kunsthochschule**

vom 07.12.2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010, S. 84

**Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius
Kunsthochschule: 23.11.2011 (Internetrelaunch)**

Aufgrund von § 62 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 30. Juni 2010 und nach Zustimmung durch den Hochschulrat am 24.09.2010 die nachfolgende Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Muthesius Kunsthochschule erlassen.

§ 1

Grundsätze

Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens sind vertraulich und unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht.

§ 2

Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Die Studiengangssprecherin oder der Studiengangssprecher beantragt beim Präsidium die Ausschreibung einer freien oder frei werdenden Stelle mit einer Begründung der Wiederbesetzung unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen sowie der Struktur- und Entwicklungsplanung und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse hinsichtlich Veränderung der Denomination der Professur, ihrer Bedeutung in Forschung und Lehre und gegebenenfalls erforderlicher Akzentuierungen.

(2) Der Senat nimmt dazu Stellung und stimmt über eine Empfehlung an das Präsidium ab.

(3) Das Präsidium prüft und entscheidet gem. § 62 Abs. 1 HSG, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll.

§ 3

Berufungsausschuss

(1) Zur Begleitung eines Berufungsverfahrens von der Vorbereitung der Ausschreibung bis zur Besetzung der Stelle setzt der Senat einen Berufungsausschuss ein. Die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses erfolgen durch die Mitglieder des Senats für ihre jeweiligen Wahlgruppen. Der Berufungsausschuss wird mit einfacher Mehrheit in hochschulöffentlicher Sitzung vor der Ausschreibung der zu besetzenden Stelle durch den Senat gewählt. Dessen Tätigkeit beginnt mit der Benennung der Mitglieder und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle.

Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Senat den Berufungsausschuss neu zusammensetzen.

(2) Der Berufungsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 3 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer Studierenden oder einem Studierenden. Die Professorinnen oder Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist zu beachten.

(3) Dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen angehören, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einer anderen Hochschule angehören.

(4) Ein Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, an den Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören. Ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.

(6) Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, so ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen.

(7) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die oder der

- a) zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht,
- b) mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder in den letzten fünf Jahren stand. In Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds eines Berufungsausschusses vorliegen könnte, ist der Ausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet, inwieweit dieses Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann.

(8) Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 4

Ausschreibung

(1) Die beabsichtigte Ausschreibung wird dem Präsidium zusammen mit einer Begründung gem. § 2 Abs. 1 und dem Ausschreibungstext vorgelegt.

(2) Der Senat nimmt dazu Stellung und stimmt über eine Empfehlung an das Präsidium ab.

(3) Die Ausschreibung wird dem Ministerium durch das Präsidium angezeigt; das Ministerium kann gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 HSG innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.

(4) Die Ausschreibung erfolgt nach Ablauf der Widerspruchsfrist, sofern kein Widerspruch erfolgt ist in den entsprechenden nationalen sowie gegebenenfalls internationalen Medien. Die Entscheidung über das Medium liegt beim Präsidium.

§ 5

Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sollen zur Vorstellung eingeladen werden. Vorstellungsveranstaltungen bestehen in der Regel aus:

1. mindestens einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag und ggf. einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
2. einer Diskussion, in der auch das künftige Stellenprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen,
3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung über 50 Jahre alt sein werden und bisher noch keinen Beamtenstatus inne haben, sind dahingehend zu informieren, dass eine Verbeamtung nicht möglich ist und zu fragen, ob sie auch bei einer Einstellung im Beschäftigtenverhältnis ihre Bewerbung aufrechterhalten.

§ 6

Berufungsvorschlag

(1) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger Gutachten einen Berufungsvorschlag, der 3 Namen enthalten soll.

(2) Die Empfehlung für den Berufungsvorschlag wird vom Berufungsausschuss in geheimer Abstimmung beschlossen.

(3) Die Mitglieder des Berufungsausschusses können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und rechtzeitig schriftlich zur Sitzung des Senats in der über den Berufungsvorschlag entschieden werden soll, eingereicht werden.

(4) Der Berufungsvorschlag ist dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der dem Berufungsausschuss vorliegenden Unterlagen sind dem Senat zugänglich zu machen.

(5) Über den von dem Berufungsausschuss vorgelegten Besetzungsvorschlag entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses ist an den Beratungen des Senats über den Berufungsvorschlag zu beteiligen.

(6) Die Studierenden der betroffenen Lehrbereiche können eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sind bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag zu berücksichtigen.

§ 7

Ruferteilung

(1) Nach Stellungnahme des Senats erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf auf Basis des Berufungsvorschlages.

(2) Nach Annahme des Rufes informiert die Präsidentin oder der Präsident die übrigen Listenplatzierten für die Rufannahme. Über die Annahme des Rufes informiert die Präsidentin oder der Präsident den Senat, den betroffenen Lehrbereich und entlässt die Berufungskommission.

§ 8

Informationen der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird der Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt. Die Bestätigung kann durch die Hochschulverwaltung erfolgen.

(2) Nach erfolgter Ernennung sind die Bewerbungsunterlagen an die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern zurückzugeben. In dem Begleitschreiben soll vermerkt werden, dass mit der inzwischen erfolgten Ernennung das Berufungsverfahren beendet ist.


§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, ..f. 12.....2010

Muthesius Kunsthochschule



Prof. Rainer W. Ernst

- Präsident -